

§. 10.

Anfang der ge-
setzlichen Kraft.

Die gesetzliche Kraft obiger Vorschriften soll mit dem 1sten October 1824. eintreten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm
Königlichen Insigne bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 12ten Juni 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Glebig.